Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45. Marienwerder, den 10. November **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach §. 15. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines pp. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches nach §. 15. der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14. 6. der Telegraphen-Ordnung) deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen kann, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort 2c. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14. 7. der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort pp. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte pp. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage: Delbrück.

2) Mit Bezug auf §. 4. der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. Oktober 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Verzeichniß

Ausgegeben in Marienwerder den 11. November 1869.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3.) sind — außer der in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen							*) Wenn die in Spalte 1. und 2. genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
"	Johannisburg			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Nebenzollamt I.	Bajohren	
"	Memel			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Neidenburg			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Pillau			"	Guttstadt			
"	Schmaleningken			"	Königsberg			
"	Tilsit			Steueramt	Stallupönen			
Neben-Zollamt I.	Mirunsken			"	Szittkehmen			
"	Laugszargen			"	Goldap			
"	Kolletzischken			"	Marggrabowa			
				"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
"	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser [1]							[1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.
2. Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und	Berlin			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3.) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
7. Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Tönning			Haupt-Steueramt	Schleswig	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neben-Zollamt I.	Husum			"	Tondern			
"	Holnis			"	Kiel			
"	Sonderburg			"	Rendsburg			
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
"	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neben-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neben-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg ²)	Neben-Zollamt I.	Travemünde ⁴)	²) im Herzogth. Lauenburg.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf ³)			³) im Gebiet von Hamburg.
Abfertigungsstellen an dem Berliner u. Lübecker Bahnhof	Hamburg							⁴) im Gebiet von Lübeck.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3.) sind — außer der in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
II. Königreich Sachsen.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Zittau							
"	Schandau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt 1.		
"	Marienberg			"	Bautzen		Reichenberg	
"	Annaberg			"	Dresden	"	Bodenbach	
"	Eibenstock			"	Meißen	"	Voitersreuth	
Haupt-Steuer-amt	Pirna			"	Riesa	Uebergangs-Steueramt	Hof	
				"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Herzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
		"	Mainflingen	"	Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schöllenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt 1.	Bensheim			
				"	Alsfeld			
		"	Birkenau	und sämmtliche Ortseinnehmereien				
		"	Gorxheim					
		"	Heppenheim a. d. B.					
		"	Hirschhorn					
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					
			Viernheim					
			Steinach					

			Steinach				
		"	Wimpfen				
		"	Hainstadt				
		"	Seckmauern				
		"	Vielbrunn				
		"	Erbach				
		"	Michelstadt				
		"	Mosbach				
		"	Schaafheim				
		"	Alzey				
		"	Flomborn				
		"	Fürfeld				
		"	vor Worms				
		"	Mölsheim				
		"	Monsheim				
		"	Offstein				
		"	Pfeddersheim				
			Wachenheim				
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.							
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin		
Neben-Zollamt I.	Wismar						
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.							
		Steueramt	Gefell				
		"	Lobenstein				
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)				
		Haupt-Steueramt	Coburg				
		Steueramt	Römhild				
			Meiningen				
VI. Herzogth. Braunschweig.							
				Haupt-Steueramt	Braunschweig		
				Steueramt	Wolfenbüttel		
				"	Holzminden		
VII. Herzogth. Oldenburg.							
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff
	Brake						
"	Delmenhorst						
Neben-Zollamt I.	Hockstiel						
"	Ellenserdammersiel						
außedem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg.							
Neben-Zollamt I.	im Jahdegebiet						

8. Provinz Hannover.							
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover		
"	Leer			"	Hildesheim		
"	Emden			"	Celle		
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg		
"	Geestemünde			"	Münden		
"	Stade			"	Osnabrück		
"	Harburg			"	Hitzacker		
Neben-Zollamt I.	Bentheim						
"	Weener			Unter-Steueramt	Bremervörde		
"	Bunderneuland			"	Verden		
"	Lehe			"	Uelzen		
"	Grohn a. T.			"	Melle		
"	Burgdamm			"	Aurich		
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:							
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen						
9. Provinz Westphalen.							
Haupt-Zollamt	Breden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten
				"	Münster		
				Steueramt	Greven		
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:							
				Steueramt	Detmold [5])		
10. Provinz Hessen-Nassau.		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel		
				"	Frankfurt a. M.		
				"	Biebrich		
				"	Oberlahnstein		
11. Rhein-Provinz.							
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg
"	Emmerich					"	Folsterhöhe
"	Kaldenkirchen					Neben-Zollamt I.	Güdingen
"	Malmedy			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen
"	Saarbrücken			"	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch
"	Waffenberg			"	Neuß	Neben-Zollamt I.	Elten
Haupt-Steuer-amt	Trier			"	Ruhrort		
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			Haupt-Steueramt	Uerdingen		
					Wesel		
				Steueramt	Bonn		

[5]) im Fürstenthum Lippe-Detmold.

				[schlesisch]-Märkischen Bahnhofe			
				Haupt-Steueramt	Brandenburg		
				"	Neu-Ruppin		
				"	Neustadt E. W.		
				"	Potsdam		
				"	Prenzlau		
				"	Wittenberge		
				"	Zossen		
				Steueramt	Spandau		
3. Provinz Pommern.							
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin
"	Rügenwalde						
"	Colbergermünde						
"	Swinemünde						
"	Wolgast						
"	Stralsund						
Neben-Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein		
				"	Stargard		
				"	Anclam		
4. Provinz Posen.							
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg		
Haupt-Zollamt	Pogorzelice			Haupt-Steueramt	Chodziesen		
"	Skalmierzyce			"	Lissa		
"	Strzalkowo			"	Meseritz		
				"	Posen		
5. Provinz Schlesien.							
Haupt-Zollamt	Landsberg O. S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim Oestr. Oderberg.
"	Myslowitz			"	Breslau		
"	Neustadt			"	Görlitz		
"	Mittelwalde						
"	Liebau						
6. Provinz Sachsen.							
				Haupt-Steueramt	Magdeburg		
				"	Halberstadt		
				"	Oschersleben		
				"	Mühlhausen		
7. Provinz Schleswig-Holstein.							
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau
Neben-Zollamt I.	Woyens						

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Vom 1. Januar 1870 ab erhalten die Herren Geistlichen in Folge einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern das ihnen zustehende Gratisexemplar des Amtsblatts mit dem dazu gehörigen öffentlichen Anzeiger, um von den Seitens der Gerichtsbehörden erlassenen Subhastations-Patenten Kenntniß zu nehmen.

Marienwerder, den 2. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Besitzers Steiger zu Rudak im Kreise Thorn ist die bösartige Druse ausgebrochen; dagegen ist die unter den Pferden des Pächters Grabowski in Gr. Pulkowo, Kreises Strasburg, ausgebrochene verdächtige Druse beseitigt.

Marienwerder, den 29. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 1. November 1869.

Königliches Apellationsgericht.

6) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das aus Anlaß der in den benachbarten Kreisen Polens ausgebrochenen Rinderpest angeordnete verschärfte Einfuhrverbot für die Ostbahn aufgehoben ist.

Es dürfen demgemäß von jetzt ab wieder eingeführt werden:

Schweine, aber nur in Etagewagen, Pferde und Federvieh, Roßhäute, Rindshäute (in trockenem Zustande), Haare, Dünger, Rauchfutter, Stroh, Streumaterial, gebrauchte Stallutensilien, Geschirre und Lederzeuge, Borsten und gebrauchte Kleider.

Dagegen bleiben bis auf Weiteres noch von der Einfuhr ausgeschlossen:

Rindvieh, Schafe und Ziegen, frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und Lumpen. Bromberg, den 2. November 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

7) Auf der Strecke **Danzig-Neufahrwasser** tritt vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres in Stelle des gegenwärtigen der nachstehende **Fahrplan** in Kraft:

Richtung Danzig-Neufahrwasser.
Gemischte Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagen-Klassen.

Stationen:

Nr. I.
Danzig Abfahrt Lege-Thor 10 Uhr 4 Min. Vormitt.,
„ „ Hohe Thor 10 Uhr 18 Min. Vormitt.,
Neufahrwasser . . . . 10 Uhr 30 Min. Vormitt.

Nr. V.
Danzig Abfahrt Lege-Thor 4 Uhr 16 Min. Nachm.,
„ „ Hohe Thor 4 Uhr 32 Min. Nachm.,
Neufahrwasser . . . . 4 Uhr 47 Min. Nachm.

Nr. VII.
Danzig Abfahrt Lege-Thor 7 Uhr 41 Min. Morg.,
„ „ Hohe Thor 7 Uhr 57 Min. Morg.,
Neufahrwasser . . . . 8 Uhr 12 Min. Morg.

Nr. XXXI.
Danzig Abfahrt Lege-Thor 1 Uhr 29 Min. Nachm.,
„ „ Hohe Thor 1 Uhr 45 Min. Nachm.,
Neufahrwasser . . . . 2 Uhr Nachm.

Nr. XXXIII.
Danzig Abfahrt Lege-Thor 9 Uhr 15 Min. Abends,
„ „ Hohe Thor 9 Uhr 31 Min. Abends,
Neufahrwasser . . . . 9 Uhr 46 Min. Abends.

Richtung Neufahrwasser-Danzig.
Gemischte Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagen-Klassen.

Stationen:

Nr. II.
Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 11 Min. Abends,
Danzig Hohe Thor 6 Uhr 28 Min. Abends,
Danzig Lege-Thor 6 Uhr 42 Min. Abends.

Nr. VI.
Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr Vormittags,
Danzig Hohe Thor 11 Uhr 14 Min. Vormittags,
Danzig Lege-Thor 11 Uhr 26 Min. Vormittags.

Nr. XXX.
Neufahrwasser Abfahrt 9 Uhr Vormittags,
Danzig Hohe Thor 9 Uhr 17 Min. Vormittags,
Danzig Lege-Thor 9 Uhr 31 Min. Vormittags.

Nr. XXXII.
Neufahrwasser Abfahrt 3 Uhr 15 Min. Nachmittags,
Danzig Hohe Thor 3 Uhr 32 Min. Nachmittags,
Danzig Lege-Thor 3 Uhr 46 Min. Nachmittags.

Nr. XXXIV.
Neufahrwasser Abfahrt 10 Uhr 15 Min. Abends,
Danzig Hohe Thor 10 Uhr 32 Min. Abends,
Danzig Lege-Thor 10 Uhr 46 Min. Abends.

Bromberg, den 24. Oktober 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.